

§15

Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Anlage 6

zu vorstehender Anordnung

**Ermittlung
der zu Produktionsbeginn wirksam werdenden
Industriepreise für Erzeugnisse mit hoher Effektivität**

Die Betriebe haben auf der Grundlage von Effektivitätsrechnungen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse,

- die mit Kosten- und Preisobergrenzen als Bestandteil bestätigter Pflichtenhefte entwickelt wurden,
- für die Extragewinne beantragt werden,
- die der Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben hat,

zur Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Industriepreise folgende Preise zu ermitteln:

1. Industriepreise für Exporterzeugnisse³ (Produktionsmittel)

- 1.1. Betriebspreise, mit denen die gleiche Exportrentabilität wie beim Vergleichserzeugnis erzielt wird.
Die Ermittlung dieser Betriebspreise hat nach den vom Amt für Preise gesondert bekanntgegebenen Bestimmungen zu erfolgen.
- 1.2. Industrieabgabepreise, wenn die Exporterzeugnisse auch für den Inlandsabsatz vorgesehen sind.
Die Betriebspreise für Produktionsmittel gemäß Ziff. 1.1. sind zugleich die Industrieabgabepreise, wenn für die Vergleichserzeugnisse bzw. die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben gelten. Sind produktgebundene Abgaben festgesetzt, so sind die Industrieabgabepreise, ausgehend von den Betriebspreisen, durch Hinzurechnung der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei sind die für die jeweiligen Vergleichserzeugnisse bzw. die Erzeugnisgruppen festgesetzten Sätze der produktgebundenen Abgaben für diese Zwecke — umgerechnet auf die Betriebspreise — anzuwenden. Soweit die produktgebundenen Abgaben als absolute Beträge festgesetzt wurden, sind sie für diese Zwecke in auf die Betriebspreise bezogene Prozentsätze umzuwandeln.
- 1.3. Ist für die zu exportierenden neuen Produktionsmittel die Erreichung des Gütezeichens „Q“ oder des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) vorgesehen, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge mit den Preisen gemäß den Ziffern 1.1. und 1.2. abgegolten. Für die Bestimmung der Höhe der Extragewinne gemäß § 12 sind diese Preiszuschläge von den Betriebspreisen gemäß Ziff. 1.1. abzusetzen.

2. Industriepreise für ausschließlich im Inland abzusetzende Produktionsmittel

- 2.1. Industrieabgabepreise, mit denen für die Anwender gegenüber den bisher eingesetzten Vergleichserzeugnissen bzw. den bisherigen Technologien eine Verbilligung gewährleistet wird. Die Verbilligung beträgt grundsätzlich 3 % (als Koeffizient ausgedrückt: 0,97), Ausnahmen werden vom Leiter des Amtes für Preise gesondert festgelegt.
Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Methoden auszuarbeiten:

- a) auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem * Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften.

Hierfür gilt folgende Formel:

$$IAP_j = IAP_0 \times h_i \times 0,97$$

³ Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Erzeugnisse, bei denen planmäßig ein Export vorgesehen ist.

Es bedeuten:

IAP_j Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber dem Vergleichserzeugnis eine Verbilligung von 3 % gewährleistet (Realpreisindex = 0,97)

IAP_0 Industrieabgabepreis des bereits produzierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit ohne Extragewinn und zeitlich befristete Gewinnzuschläge sowie ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

I_q Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis. Für die Bestimmung dieses Indexes gelten die Rechtsvorschriften⁴.

Ist anstelle dieses Indexes ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex, anzuwenden, so ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien verbindlich vorzugeben.

0,97 Verbilligung für den Anwender (3 %)

- b) auf der Grundlage weiterer Methoden, wenn ein Preisvergleich nach dem Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften gemäß Buchst. a nicht möglich ist

- bei neuen Arbeitsmitteln⁵ mit veränderter Leistung (Produktivität):

$$IAP_i = IAP_0 \times X \frac{L_i}{M}$$

- bei neuen Arbeitsmitteln⁵, die bei gleicher Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$IAP_i = (IAP_0 + \frac{K_0 - K_j}{\frac{1}{ND} H_n}) \times 0,97$$

- bei neuen Arbeitsmitteln⁵, die bei veränderter Leistung (Produktivität) zu Kosteneinsparungen beim Anwender führen:

$$IAP_i = (IAP_0 \times \frac{L_i}{L_0} + \frac{K_0 - K_i}{\frac{1}{ND} + E_n}) \times 0,97$$

- bei neuen Arbeitsmitteln⁵, die ausschließlich der Substitution lebendiger durch vergegenständlichte Arbeit dienen:

$$IAP_t = \frac{K_0 - K_t}{\frac{1}{ND} + E_n} \times 0,97$$

Es bedeuten:

IAP^* Industrieabgabepreis, der für den Anwender gegenüber der Vergleichsbasis eine Verbilligung von 3 % gewährleistet

IAP_0 Industrieabgabepreis des bisher eingesetzten Arbeitsmittels (bzw. Summe der In-

⁴ Für die Industrieerzeugnisse gelten die „Festlegungen des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vom 6. November 1985 zur Bestimmung der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften industrieller Erzeugnisse“.

⁵ Neu in die Produktion aufzunehmende Maschinen, Anlagen und andere Arbeitsmittel entsprechend Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel - Grundmittelverzeichnis — gemäß der Anordnung vom 3. Oktober 1984 über die Abschreibung der Grundmittel (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes).